REGLEMENT
DER GEWERBESCHULE SAMEDAN

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Reglements nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Samedan ist Trägerin der Gewerbeschule Samedan

Art. 2

Die Gewerbeschule vermittelt den Lernenden im obligatorischen Pflichtunterricht die notwendigen theoretischen Grundlagen zur Ausübung ihres Berufes.

Im weiteren bietet sie Stützkurse und Freifächer an. Nach Bedarf kann sie mit Zustimmung der zustän-digen Instanzen eine Berufsmaturaklasse führen.

Neben der Erweiterung des Berufswissens soll auch die Charakterbildung der Lernenden gepflegt und durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit gefördert werden.

Die Schule kann freiwillige Kurse für Lernende und Weiterbildungs- oder Umschulungskurse für Gelernte oder Angelernte und Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen durchführen. Ihre Aufgabe erfüllt sie in enger Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden.

Art. 3

Die Aufwendungen der Schule werden bestritten durch:

a) Beiträge des Bundes
b) Beiträge des Kantons
c) Beiträge der Gemeinden

d) Standortbeitrag Samedan
e) Kurs- und Materialgelder
f) freiwillige Beiträge der Berufsverbände

Art. 4

Die Oberaufsicht über die Gewerbeschule wird durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen ausgeübt.

Art. 5

Alle Mitarbeiter der Gewerbeschule unterstehen grundsätzlich den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung sowie deren ergänzenden Erlassen. Wo in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung die Regierung für zuständig erklärt wird, kommt diese Kompetenz dem Schulrat zu. Bezüglich der Besoldung legt der Schulrat einen Einreihungsplan nach der kantonalen Besoldungsverordnung fest.

II. Organisation

Art. 6

Die Organe der Gewerbeschule sind:
a) der Schulrat
b) der Ausschuss
c) der Rektor
d) die Lehrkräfte

Art. 7

Der Schulrat

Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird vom Gemeindevorstand Samedan auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gewerbe- und Berufsverbände haben das Vorschlagsrecht. Die Regionen des Einzugsgebietes der Schule sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Samedan ist durch einen Delegierten im Schulrat vertreten. Der Rektor der Schule wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Art. 8

Dem Schulrat obliegen folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Aufsicht und Verwaltung des Berufsschulhauses, des Schulbetriebes, einer Turnhalle und des Parkplatzes
b) Wahl des Rektors, der Lehrkräfte und Bezeichnung des Schularztes
c) Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Besoldungen des Rektors, der Lehrkräfte und des Hauswartes
d) Erlass des Reglementes und des Pflichtenheftes für den Hauswart und den Mensawirt
e) Erlass der Schul- und Disziplinarordnung
f) Behandlung von Disziplinarfällen laut Disziplinarordnung
g) Abstattung von Schulbesuchen

Der Schulrat versammelt sich in der Regel einmal pro Schuljahr. Die Einladung erfolgt durch den Rektor nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Ratsmitglieder. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleicheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ueber die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Der Ausschuss

Der Schulratspräsident, zwei Mitglieder und mit beratender Stimme der Rektor bilden den Ausschuss. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

a) Besorgung der laufenden Geschäfte
b) Berichterstattung an den Schulrat. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen
c) Antragstellung auf Wahlen und Gehälter
d) Wahl des Hauswartes und des Mensawirtes nach Absprache mit dem Ausschuss des Schulrats der Kaufmännischen Berufsschule
e) Nicht schulbedingte Dispenserteilung an Lehrkräfte und Hauswart von mehr als einem Tag
f) Vorbereitung der Schulratssitzungen
g) Beschaffung der Unterrichts- und Materialräume

Art. 10

Der Rektor

Dem Rektor obliegen stellvertretend für den Gewerbeschulrat die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule. Er vertritt sie nach aussen und gegenüber den Behörden. Er vermittelt die Beziehungen zwischen Lehrerschaft, Lernenden, Hauswart, Mensawirt und dem Schulrat.

Der Rektor fördert die Schule in Zusammenarbeit mit allen beteiligten und interessierten Kreisen. Er hält sich über den jeweiligen Stand des beruflichen Bildungswesens, sowie über die Bedürfnisse von Gewerbe und Industrie auf dem Laufenden. Er vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden.

Dem Rektor können vom Schulrat weitere mit der Gewerbeschule zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Berufsschulhauses, einer Turnhalle, des Sport- und des Parkplatzes
- Einteilung der Schulräume und Antragstellung auf Beschaffung, bzw. Neueinrichtung von Schulräumen
- Weitervermietung von Schulräumen
- Ausarbeitung von Unterrichtsplänen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und den Berufsverbänden aufgrund geltender Vorschriften und Weisungen
- Aufstellen des Stundenplanes gemäss Unterrichts- und Normallehrplänen
- Veröffentlichung des Schulkalenders und des Stundenplanes
- Schülerverwaltung
- Ausstellen der Zeugnisse
- Organisation des schulärztlichen Dienstes
- Besorgung des Rechnungswesens
- Verfassen des Jahresberichtes
- Aufsicht über den Unterricht und die Schulordnung
- Behandlung von Disziplinarfällen im Rahmen der Disziplinarordnung
- Schulbedingte Dispenserteilung an Lehrkräfte und Hauswart

- Nicht schulbedingte Dispenserteilung an Lehrkräfte und Hauswart bis zu einem Tag
- Führung des Sekretariates des Schulrates
- Verwaltung des Sekretariates

Art. 11

Lehrkräfte

Die Lehrkräfte erteilen den Unterricht nach Massgaben des Stundenplanes, der Normallehrpläne und der Schulordnung. Die ordentliche Unterrichtszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag von morgens 07.20 bis abends 17.30 Uhr.

Art. 12

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Fortbildungskurse zu besuchen und bei schulinternen Veranstaltungen und dem Qualifikationsverfahren mitzuwirken.

Art. 13

Am Ende des Schuljahres findet eine allgemeine Lehrerkonferenz statt. Die Lehrkräfte können vom Rektor gemeinsam oder je nach Berufsgruppen zu weiteren Konferenzen eingeladen werden.

Art. 14

Die Ausübung eines Nebenamtes wird für Hauptlehrer gemäss kantonaler Personal-Gesetzgebung gehandhabt.

III. Lernende

Art. 15

Jeder der Gewerbeschule Samedan zugeteilte Lernende hat den Unterricht während der ganzen Dauer der Lehre, einschliesslich Probezeit, gemäss Stundenplan zu besuchen.

Art. 16

Die Pflichten und Rechte der Lernenden, sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt. Diese wird jedem Lernenden beim Eintritt in die Schule mit dem Lehrlingsausweis abgegeben.

Pro Schuljahr wird von jedem Lernenden ein Beitrag für allgemeines Verbrauchsmaterial (Hefte, Heftblätter, Zeichnungsblätter, Fotokopien etc.) erhoben.

IV. Unterricht

Art. 17

Das Schuljahr beginnt im August und besteht aus einem Sommer- und einem Wintersemester.

Art. 18

Der Unterricht richtet sich nach den vom Bund erlassenen Reglementen und Stundentafeln.

Art. 19

Die Schule stellt jedem Lernenden am Ende des Schulsemesters ein Zeugnis für die besuchten Fächer aus. Es werden nur Leistungsnoten gemäss der Notenskala der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung erteilt und entschuldigte und nichtentschuldigte Absenzen eingetragen.

Über das Betragen werden nur Bemerkungen gemacht, wenn es zu beanstanden ist. Falls notwendig, erhält der Ausbildungsbetrieb durch einen Schulbericht zusätzliche Informationen zum Ausbildungsstand des Lernenden.

Art. 20

Der Schulrat ist Rekursinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Mitteilung der Verfügung schriftlich beim Schulratspräsidenten einzureichen. Der Schulrat entscheidet endgültig.

Art. 21

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Samedan in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15. Januar 2004.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2012.

Namens des Gemeindevorstandes Samdedan

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost